

# FAQs zur Risiko-LV und Risiko-Zusatzversicherung bei AXA, DBV-ZN und DÄV

<b>1 Tarifumfang</b> .....	<b>- 3 -</b>
1.1 Welche Tarife gibt es? .....	- 3 -
1.2 Rechnungsgrundlagen.....	- 3 -
1.3 Was sind Zusatzleistungen in bestimmten Lebenssituationen?.....	- 4 -
1.3.1 <i>Um wie viel erhöht sich die Leistung?</i> .....	- 4 -
1.3.2 <i>Wie lange ist der erhöhte Versicherungsschutz gültig?</i> .....	- 4 -
1.3.3 <i>Können mehrere Zusatzleistungen auf einmal beansprucht werden?</i> .....	- 4 -
<b>2 Neugeschäft</b> .....	<b>- 4 -</b>
2.1 Wie ist zu erkennen, ob es sich um einen Nichtraucher tariff handelt?.....	- 4 -
2.2 Hat der ausgeübte Beruf eine Auswirkung auf die Tarifierung?.....	- 4 -
2.3 Wie werden Arbeitslose eingeteilt? .....	- 5 -
2.4 Wie ist die Überschussbeteiligung geregelt? .....	- 5 -
2.4.1 <i>Welche Überschussysteme gibt es?</i> .....	- 5 -
2.5 Wie ist Nichtrauchen genau definiert? .....	- 5 -
2.6 Muss bei Antragstellung ein Nachweis über die "Nichtraucherzeit" beigebracht werden (Laborwerte)? .....	- 5 -
2.7 Es fließen das Rauchverhalten, der Beruf und der BMI in den Beitrag mit ein. Entfallen damit zusätzliche Risikozuschläge? .....	- 5 -
2.8 Gibt es Besonderheiten bei Einschluss einer Zusatzversicherung? .....	- 5 -
<b>3 Verwaltung</b> .....	<b>- 6 -</b>
3.1 Was passiert, wenn ein Kunde, der bei Antragstellung Nichtraucher war, später raucht? .....	- 6 -
3.2 Kann ein Kunde, der bei Antragstellung Raucher war, nachträglich in den Nichtrauchertarif wechseln? .....	- 6 -
3.3 Was passiert, wenn ein Kunde den Beruf wechselt, oder der BMI sich verändert? .....	- 7 -
3.4 Beinhaltet die Risiko-LV eigene Erhöhungsoptionen? Wie können diese wahrgenommen werden? .....	- 7 -
3.5 Was passiert, wenn ein Kunde eine Erhöhung des Todesfallschutzes aus einer Erhöhungsoption nutzen möchte? .....	- 7 -
<b>4 Leistung</b> .....	<b>- 7 -</b>
4.1 In welchem Zeitraum muss uns ein Leistungsfall gemeldet werden. ....	- 7 -
4.2 Erfolgen spezielle Überprüfungen im Todesfall? .....	- 7 -
4.2.1 <i>Der Kunde hat beim Neuantrag unwahre Angaben (z.B. zum Beruf, BMI oder                 zum Rauchverhalten) gemacht:</i> .....	- 7 -
4.2.2 <i>Der Kunde hat beim Neuantrag korrekte Angaben gemacht, aber Beruf, BMI                 oder Rauchverhalten haben sich mittlerweile geändert:</i> .....	- 8 -

# FAQs zur Risiko-LV und Risiko-Zusatzversicherung bei AXA, DBV-ZN und DÄV

4.2.3 Sonderfall zu 4.2.2.: Der Kunde hat beim Neuantrag korrekt angegeben, dass er Nichtraucher ist. Mittlerweile ist er jedoch Raucher, hat dies aber bei einer Befragung durch uns verneint: ..... - 8 -

# FAQs zur Risiko-LV und Risiko-Zusatzversicherung bei AXA, DBV-ZN und DÄV

## 1 Tarifumfang

### 1.1 Welche Tarife gibt es?

ALVT2S / DLVT2S	ALVT2 / DLVT2 & RZV	AT3 / DT3
Konstante Todesfalleistung	Konstante Todesfalleistung	Fallende Todesfalleistung
Dynamik	Dynamik	
	Erhöhungsoptionen	Erhöhungsoptionen
	Möglichkeit zur Beitrags- stundung	Möglichkeit zur Beitrags- stundung
	Zusatzleistungen in be- stimmten Lebenssituationen (Extra bei Unfalltod, Kinder- Extra, Eigenheim-Extra)	Doppelte Leistung bei Zug- und Flugzeugunglück

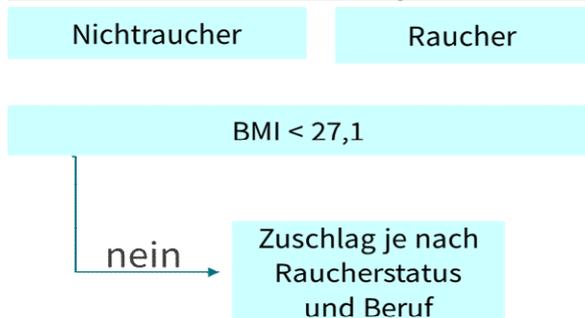
### Bei AXA / DBV-ZN / DÄV

- Folgende Tarife werden angeboten:  
Bei AXA/DBV-ZN: ALVT2, ALVT2S, AT3  
Bei DÄV: DLVT2, DLVT2S, DT3
- Die RZV kann zu allen Rententartifen in der Privatversorgung und in der bAV als Direktversicherung (nur bei Verträgen mit vollen Jahren) eingeschlossen werden und entspricht sowohl bedingungs-mäßig als auch kalkulatorisch dem ALVT2 / DLVT2
- In der Schicht 2 gibt es zusätzlich für bestehende – und auch künftige - Rahmenverträge diese Tarife auch mit Aggregat-Sterbetafel (d.h. wie bisher eine einheitliche Sterbetafel für alle Risiken)

### 1.2 Rechnungsgrundlagen

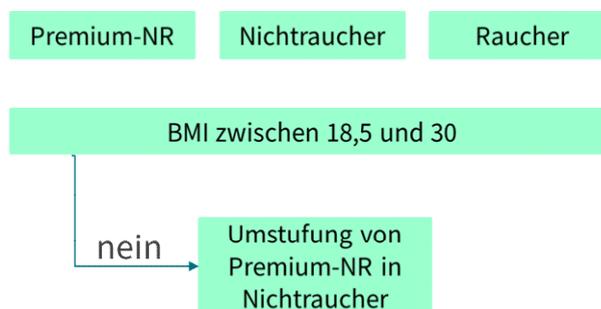
In der Risiko-LV und Risiko-Zusatzversicherung (RZV) wird anhand der Angaben zum Rauchverhalten, zum Beruf und zum Body-Mass-Index (BMI) tarifiert. Es gibt folgende Ausprägungen:

#### Tarife mit konstanter Versicherungssumme (ALVT2/S):



A+   A   B+   B   C+   C   H

#### Tarife mit fallender Versicherungssumme (AT3):



11   12   21   22

# FAQs zur Risiko-LV und Risiko-Zusatzversicherung bei AXA, DBV-ZN und DÄV

## **1.3 Was sind Zusatzleistungen in bestimmten Lebenssituationen?**

In der Schicht 3 beinhaltet der Tarif ALVT2/DLVT2 sowie die Risikozusatzversicherung Zusatzleistungen für folgende Lebenssituationen:

1. Bau oder Erwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie (Eigenheim-Extra)
2. Geburt eines Kindes der VP oder Adoption eines minderjährigen Kindes durch die VP (Kinder-Extra)
3. Unfalltod (Extra bei Unfalltod)

### **1.3.1 Um wie viel erhöht sich die Leistung?**

Die Leistung erhöht sich um 25% der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch um 50.000,- Euro zusätzlich.

### **1.3.2 Wie lange ist der erhöhte Versicherungsschutz gültig?**

Der erhöhte Versicherungsschutz ist

1. ab dem Tag der Baufreigabe bzw. dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags
2. ab dem Tag der Geburt oder der Adoption

für sechs Monate gültig.

3. Der erhöhte Versicherungsschutz gilt außerdem bei Unfalltod, wenn der Unfall während der Vertragslaufzeit eingetreten ist und der Tod während der Versicherungsdauer und innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund der Unfallfolgen eingetreten ist. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Welche Leistungen erbringen wir?“.

### **1.3.3 Können mehrere Zusatzleistungen auf einmal beansprucht werden?**

Jede Zusatzleistung kann je Vertrag nur einmal in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch bei Mehrlingsgeburten oder -adoptionen.

Sollten jedoch mehrere der verschiedenen Lebenssituationen (Bau oder Erwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie, Geburt eines Kindes der VP oder Adoption eines minderjährigen Kindes durch die VP, Unfalltod) zeitgleich zutreffen, kann der Kunde die einzelnen Zusatzleistungen auf einmal beantragen.

## **2 Neugeschäft**

### **2.1 Wie ist zu erkennen, ob es sich um einen Nichtraucher tariff handelt?**

Anhand des Tarifnamen kann nicht erkannt werden, ob es sich um einen Nichtraucher tariff handelt oder nicht. Wie bisher fließt intern das Rauchverhalten, der BMI und der Beruf mit in die Kalkulation ein.

### **2.2 Hat der ausgeübte Beruf eine Auswirkung auf die Tarifierung?**

In der Berufsgruppenliste, die auch für die BU/DU/EU verwendet wird, gibt es pro Beruf einen Gefährdungsgrad hinsichtlich der Sterblichkeit. Die bei der BU notwendigen Zusatzfragen sind bei der Beantragung einer reinen Risiko-LV oder RZV nicht erforderlich.

# FAQs zur Risiko-LV und Risiko-Zusatzversicherung bei AXA, DBV-ZN und DÄV

## 2.2.1 *Wie werden Arbeitslose eingeteilt?*

Anders als bei der BU können auch Arbeitslose versichert werden. Als Berufsangabe ist dann „Arbeitslose/Arbeitsuchende“ auszuwählen.

## 2.3 *Wie ist die Überschussbeteiligung geregelt?*

### 2.3.1 *Welche Überschussysteme gibt es?*

Bei den Tarifen mit konstanter Versicherungssumme kann zwischen den Überschussystemen „Beitragsverrechnung“ oder „Todesfallbonus“ gewählt werden. Beim Tarif mit fallender Versicherungssumme gibt es nur das Überschussystem „Todesfallbonus“.

## 2.4 *Wie ist Nichtrauchen genau definiert?*

In den Versicherungsbedingungen findet sich folgende Definition:

*Nichtraucher ist, wer in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung aktiv kein Nikotin durch Rauchen oder Inhalieren zu sich genommen hat und auch beabsichtigt, in Zukunft Nichtraucher zu bleiben. Rauchen meint dabei zum einen das Konsumieren von Tabak unter Feuer, beispielsweise den Genuss von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Pfeifen. Zum anderen fällt unter Rauchen auch die Verwendung elektrischer Verdampfer, wie beispielsweise E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen sowie die Verwendung von Wasserpfeifen (zum Beispiel Shisha).*

Bei Tarifen mit fallender Versicherungssumme ist ein Premium-Nichtraucher definiert als eine Person, die mindestens 10 Jahre nicht mehr geraucht hat.

## 2.5 *Muss bei Antragstellung ein Nachweis über die "Nichtraucherzeit" beigebracht werden (Laborwerte)?*

Grundsätzlich nein; nur bei Summen ab 650.001, - Euro, wenn wir ohnehin Laborwerte verlangen, wird zusätzlich ein sogenannter „Continin-Test“, mit dem wir Erkenntnisse über das Rauchverhalten erhalten, notwendig. Ab einer Summe von 350.001, - Euro verlangen wir ein ärztliches Attest.

## 2.6 *Es fließen das Rauchverhalten, der Beruf und der BMI in den Beitrag mit ein. Entfallen damit zusätzliche Risikozuschläge?*

Nein, nicht generell. Zwar fließen diese Angaben in unseren Tarifbeitrag ein, aber das bedeutet nicht, dass wir damit auf jeglichen Risikozuschlag verzichten. Falls zusätzlich weitere Risiko erhöhende Faktoren hinzukommen, die aus den Antworten zu den Gesundheitsfragen hervorgehen, können wir selbstverständlich noch einen Zuschlag erheben. Das gilt auch für Risikozuschläge, die wegen Übergewicht notwendig sind.

### 2.6.1 *Risikozuschläge beim AT3/DT3*

Sollte es auf Grund der Risikoprüfung zu einem Zuschlag kommen, müssen Sie solche Berechnungen bei der Fachunterstützung Leben anfordern. Senden Sie das Technikblatt und das Votum an [vorsorgeangebot@axa.de](mailto:vorsorgeangebot@axa.de).

## 2.7 *Gibt es Besonderheiten bei Einschluss einer Zusatzversicherung?*

Es ist eine BUZ-/DUZ- oder EUZ-Jahresrente in Höhe von bis zu 48% der Versicherungssumme abschließbar. Bei Tarifen mit fallender Versicherungssumme (T3) ist nur eine BUZ-Beitragsbefreiung möglich.

# FAQs zur Risiko-LV und Risiko-Zusatzversicherung bei AXA, DBV-ZN und DÄV

Ansonsten gelten die üblichen Möglichkeiten für Zusatzversicherungen, z.B.

- BUZD-Einschluss (auch für DUZ und EUZ)
- Dynamisierung nach den bekannten Möglichkeiten
- ZV mit verlängerter Leistungsdauer

## 3 Verwaltung

### 3.1 **Was passiert, wenn ein Kunde, der bei Antragstellung Nichtraucher war, später raucht?**

Wird der Kunde bzw. die versicherte Person nach Antragstellung Raucher, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar, die uns unverzüglich mitzuteilen ist.

Wir können rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen höheren Beitrag der Risikoversicherung für Raucher verlangen; die Versicherungssumme bleibt in der bisherigen Höhe bestehen. Anstelle einer Erhöhung der Beiträge kann die Todesfallsumme entsprechend herabgesetzt werden.

Zusätzlich haben wir uns in den Bedingungen ein aktives Nachprüfrecht vorbehalten, d.h. wenn im Rahmen einer Überprüfung festgestellt wird, dass der Kunde raucht, können wir den Beitrag ab diesem Zeitpunkt auf den Tarifbeitrag für Raucher anheben oder der Kunde kann verlangen, dass statt einer Erhöhung der Beiträge die Todesfallsumme entsprechend herabgesetzt wird.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Nachprüfungsrecht zum Rauchverhalten“.

Eine fehlende Mitteilung zur Änderung des Rauchverhaltens kann auch im Leistungsfall Auswirkungen auf die Leistungshöhe haben.

Tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Kunde/ die Kundin uns die Gefahrerhöhung hätte mitteilen müssen, verringert sich die Versicherungssumme im Verhältnis des bisherigen Beitrags zum erforderlichen Beitrag der Risikoversicherung für Raucher. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die schriftliche Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen hat oder uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt war. Wir verringern die Versicherungssumme nicht, wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls war.

### 3.2 **Kann ein Kunde, der bei Antragstellung Raucher war, nachträglich in den Nichtrauchertarif wechseln?**

Eine nachträgliche Umstellung des Rauchertarifs in einen Nichtrauchertarif, z.B. weil der Kunde seit mehr als 1 Jahr Nichtraucher ist, ist bedingungsgemäß nicht vorgesehen und daher nicht generell möglich. Es ist möglich, den bisherigen Vertrag zu stornieren und einen neuen Vertrag nach dem Nichtrauchertarif abzuschließen.

In begründeten Einzelfällen kann diese Umstellung auf Antrag ohne erneute Gesundheitsprüfung erfolgen, wenn der aufzuhebende Vertrag ohne Erschwerung angenommen wurde und keine Risikoerhöhung vorliegt (z.B. durch eine Summenerhöhung, einer Verlängerung der Laufzeit oder dem Einschluss einer Dynamik). Wir behalten uns ausdrücklich vor, für den Neuvertrag eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen.

Bei Anträgen ab TG2015 (nicht jedoch beim Tarif T3) kann die Umstellung auf Antrag innerhalb des bestehenden Vertrages erfolgen, ohne dass ein Neuabschluss notwendig ist, wenn dies für den konkreten Vertrag technisch möglich ist.

# FAQs zur Risiko-LV und Risiko-Zusatzversicherung bei AXA, DBV-ZN und DÄV

## **3.3 Was passiert, wenn ein Kunde den Beruf wechselt, oder der BMI sich verändert?**

Maßgebend ist auch hier der Status bei Antragsaufnahme. Der Kunde hat keine Nachmeldspflicht. Im Gegensatz zur Regelung beim Rauchverhalten haben wir aber auch kein Nachprüferecht. Einen Antrag auf Tarifierung aufgrund eines Berufswechsels oder Änderung des BMI können wir nicht entsprechen.

## **3.4 Beinhaltet die Risiko-LV eigene Erhöhungsoptionen? Wie können diese wahrgenommen werden?**

Die Risiko-LV (nicht die Risikoleben Standard) hat in den Bedingungen hinterlegte Erhöhungsoptionen. Damit können Kunden, die ohne Erschwerung angenommen wurden und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei bestimmten Anlässen, die im Wesentlichen den vergleichbaren Anlässen bei der BU-Absicherung entsprechen, ihren Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen.

Eine Erhöhung der Todesfallsumme darf max. 50.000, - Euro betragen. Die Gesamtheit aller Erhöhungen der Todesfallsumme darf 100.000, - Euro nicht überschreiten und maximal 100 % der ursprünglichen Summe betragen.

Außerdem darf die neue Gesamt-Todesfallsumme aller auf die versicherte Person abgeschlossenen Versicherungen 350.000, - Euro nicht überschreiten.

Weitere Details können Sie in den „Bedingungen für die Ausübung von Optionen“ nachlesen. Die Nutzung dieser Optionen erfolgt jeweils in einem neuen Vertrag.

## **3.5 Was passiert, wenn ein Kunde eine Erhöhung des Todesfallschutzes aus einer Erhöhungsoption nutzen möchte?**

Die Erhöhungsoption entspricht einem Neuabschluss ohne Gesundheitsprüfung. Die Tarifierung erfolgt nach den von uns zum Erhöhungszeitpunkt angebotenen Tarifen der Risiko-LV, d.h. wir würden zwar keine Gesundheitsfragen stellen, allerdings die tariflich erforderlichen Angaben zu Beruf, BMI und Rauchverhalten abfragen.

Mittlerweile kann in der BT dieser Vorgang („Neuantrag aufgrund Optionsrecht“) auch direkt am Anfang ausgewählt werden, so dass in der BT dann automatisch die Gesundheitsfragen entfallen.

Weitere Details können Sie in den „Bedingungen für die Ausübung von Optionen“ nachlesen.

## **4 Leistung**

### **4.1 In welchem Zeitraum muss uns ein Leistungsfall gemeldet werden.**

Der Tod der versicherten Person sollte uns so schnell wie möglich mitgeteilt werden. Dies ist wichtig, um uns ausreichend Gelegenheit zu geben, die Leistungspflicht zu überprüfen. Es kann natürlich vorkommen, dass in einem Trauerfall auch einmal ein etwas längerer Zeitraum bis zur Meldung verstreicht. Unsere Leistungspflicht ist in diesem Fall allerdings nur dann eingeschränkt, wenn dies vorsätzlich, arglistig oder grob fahrlässig passiert ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?“.

### **4.2 Erfolgen spezielle Überprüfungen im Todesfall?**

Im Todesfall der versicherten Person können wir z.B. überprüfen, ob die Angaben zu Vertragsbeginn korrekt waren. Es sind folgende Fälle beispielsweise denkbar:

#### **4.2.1 Der Kunde hat beim Neuantrag unwahre Angaben (z.B. zum Beruf, BMI oder zum Rauchverhalten) gemacht:**

Wir können uns auf eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht berufen, und – je nach Fall - die Leistung reduzieren oder vom Vertrag zurücktreten.

# FAQs zur Risiko-LV und Risiko-Zusatzversicherung bei AXA, DBV-ZN und DÄV

## **4.2.2 Der Kunde hat beim Neuantrag korrekte Angaben gemacht, aber Beruf, BMI oder Rauchverhalten haben sich mittlerweile geändert:**

Der Beruf und BMI sind nur bei Vertragsabschluss relevant, deswegen gibt es keine Obliegenheit des Kunden, uns Veränderungen zum Beruf oder BMI mitzuteilen.

Allerdings muss uns die Veränderung des Rauchverhaltens zum Raucher hin gemeldet werden. Sofern sich das Rauchverhalten des Kunden früher als einen Monat vor dem Leistungsfall zu Raucher verändert hat, verringert sich die Versicherungssumme im Verhältnis des bisherigen Beitrags zum erforderlichen Beitrag der Risikoversicherung für Raucher. Das gilt nicht, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde oder uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt war. Wir verringern die Versicherungssumme nicht, wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls war. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Nachprüfungsrecht zum Rauchverhalten“.

## **4.2.3 Sonderfall zu 4.2.2.: Der Kunde hat beim Neuantrag korrekt angegeben, dass er Nichtraucher ist. Mittlerweile ist er jedoch Raucher, hat dies aber bei einer Befragung durch uns verneint:**

Da wir von unserem Nachprüfungsrecht Gebrauch gemacht haben, können wir uns auf eine unwahre Angabe des Kunden berufen, und – je nach Fall - die Leistung reduzieren oder vom Vertrag zurücktreten.